



Vorhaben der Windenergiepark Wetzlar GmbH Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 05.08.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 28.10.2016, eingegangen am 15.11.2016, wird der

Windenergiepark Wetzlar GmbH
Hauptstr. 2 - 4
77704 Oberkirch

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Wetzlar, Gemarkung Blasbach,

2 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V150-4.2, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe von 241 m und einer Nennleistung von 4,2 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Stadt Wetzlar	Blasbach	1	731/10; 730/10	32.464.800	5.607.946
WEA 2	Stadt Wetzlar	Blasbach	1 12	12/1 1/1	32.464.708	5.608.432

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen,

- zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-,
Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h.

vom 25.08.2020

bis zum 07.09.2020

beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, im Raum 520

und zusätzlich auch bei

- der Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar,
- Stadtverwaltung Biebertal, Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal,
- Stadtverwaltung Hohenahr, Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr,
- Stadtverwaltung Lahnau, Rathausplatz 2, 35633 Lahnau,
- Stadtverwaltung Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Wegen der zzt. außergewöhnlichen COVID-19-Lage wird darum gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 08.09.2020.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG ersetzt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV/Dezernat 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen. Dabei bitte das unten stehende Aktenzeichen angeben.

Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage einlegen.

Gießen,
den 10.08.2020

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e2000/2-2016/4